

Satzung

der Ortsgemeinde Treis-Karden über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages
für die Ablösung der Stellplatzpflicht gem. § 45 Abs. 4 der
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

vom 16.10.1995

Der Ortsgemeinderat Treis-Karden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der z.Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 45
Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) am 14.09.1995
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist dem Bauherrn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter
großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung gem. § 86 Abs. 3 LBauO
untersagt oder eingeschränkt, so kann er, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine
Stellplatzpflicht auch dadurch erfüllen, daß er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag zahlt. Die
Ortsgemeinde hat den Geldbetrag gem. § 45 Abs. 5 LBauO zu verwenden. Der Geldbetrag
darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der
Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen.

§ 2

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 5.500,00 DM festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56253 Treis-Karden, den 16.10.1995

Gemeindeverwaltung Treis-Karden

In Vertretung

(Bleser)

I. Beigeordneter



I. Nachtrag

zu der Satzung der Ortsgemeinde Treis-Karden über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 45 Abs. 4 LBauO vom 16.10.1995

Der Ortsgemeinderat Treis-Karden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 3.022,24 EUR festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56253 Treis-Karden, den 10.07.2008



Thönnies, Ortsbürgermeister

